

Erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 2.10 M.,
durch die Post zugestellt 2.40 M.,
für Montabaur monatlich 70 Pf.,
durch unsere Agenturen frei ins
Haus monatlich 75 Pf.

Fernruf Nr. 10.

Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Anzeigengebühren für die
Gespaltene kleine Zeile oder
deren Raum 20 Pf.
Reklamen d. Doppelzeile 40 Pf.
Anzeigen finden im ganzen
Kreise wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Übereinkunft.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Nr. 95

Montabaur, Samstag, den 22. Juni 1918.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den

Handel mit Karton, Papier und Pappe.

Vom 17. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über
Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Handel mit unbedrucktem und unbeschrie-
benem Papier, Karton und Pappe ist vom 24. Mai 1918
ab nur solchen Personen gestattet, die mit diesen Waren
bereits vor dem 1. Januar 1918 Handel getrieben haben.
Den hiernach zum Handel berechtigten Personen kann die
Handelsbefugnis entzogen werden, wenn Tatsachen vor-
liegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug
auf den Handelsbetrieb dartun.

§ 2. Den auf Grund des § 1 vom Handel ausge-
schlossenen Personen kann die Erlaubnis zum Handel auf
Antrag ausnahmsweise erteilt werden. Die Erlaubnis
kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt sowie unter Be-
dingungen und auf Widerruf erteilt werden. Wird sie
örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet.

§ 3. Gegen die Verfassung und den Widerruf der Er-
laubnis sowie gegen die Entziehung der Handelsbefugnis
ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende
Wirkung.

§ 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche
Stellen für die Erteilung, Verfassung und den Widerruf
der Erlaubnis sowie für die Entziehung der Handelsbe-
fugnis und die Entscheidung über Beschwerden zuständig
sind. Vor der Entscheidung sind Vertreter des Papier-
handels gutachtlich zu hören, die von den amtlichen Han-
delsvertretungen zu benennen sind. Die Landeszentral-
behörden bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 5. Vertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle,
in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs
liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung,
so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats,
in dem der Handel betrieben wird, die zuständige Stelle.

§ 6. Wer nach § 1 seinen Handel mit unbedrucktem
und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe nicht
fortsetzen darf, darf die davon betroffenen Waren nicht
mehr verkaufen oder sonstwie weitergeben. Er hat seine
Bestände an solchen Waren binnen 48 Stunden nach
Wende und Art sowie unter Beifügung von Mustern der
Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe
in Berlin mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die
Kriegswirtschaftsstelle hat die Waren auf Rechnung und
Kosten des Händlers zu verwerten. Ist die Erlaubnis
zum Handel nachgefragt, so ist mit der Verwertung nach
Möglichkeit bis zur Entscheidung über das Gesuch zu
warten. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung
ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentral-
behörde bestimmte Stelle.

Andere Personen, die zum Handel mit unbedrucktem
und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe nicht
befugt sind und mehr als fünfzig Kilogramm
von einer dieser Waren besitzen, dürfen diese Waren in
unbedrucktem und unbeschriebenem Zustand ohne Geneh-
migung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeit-
ungsgewerbe nicht verkaufen oder sonstwie weitergeben.

§ 7. Das Eigentum an unbedrucktem und unbeschrie-
benem Papier, Karton und Pappe kann durch schriftliche
Anordnung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche
Zeitungsgewerbe auf eine in der Anordnung zu bezeich-
nende Stelle übertragen werden. Das Eigentum geht
über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem
Gewahrsamshaber zugeht. Die Kriegswirtschaftsstelle
hat für die übernommenen Waren einen angemessenen
Uebnahmepreis zu zahlen. Erfolgt keine Einigung, so
entscheidet über den Uebnahmepreis endgültig das Reichs-
schiedsgericht für Kriegswirtschaft. Ueber andere Streitig-
keiten, die sich aus der Eigentumsübertragung ergeben,
entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde
bestimmte Stelle.

§ 8. Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeit-
ungsgewerbe ist befugt, unbedrucktes und unbeschriebenes
Papier, Karton und Pappe zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitze hat. Sie tritt mit dem Zu-
gehen der Mitteilung in Kraft. Die Beschlagnahme hat
die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an
den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und
rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich,

die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoll-
ziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Ver-
änderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustim-
mung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeit-
ungsgewerbe erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet,
die Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln.
Die Beschlagnahme verliert ihre Wirkung, wenn die Kriegs-
wirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe dem
von der Beschlagnahme Betroffenen nicht binnen vier
Wochen eine Anordnung über die Eigentumsübertragung
gemäß § 7 zugehen läßt.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser
Strafen wird bestraft,

1. wer entgegen den Vorschriften des § 1 mit unbe-
drucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und
Pappe Handel treibt,
2. wer entgegen den Vorschriften des § 6 Bestände an
unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton
und Pappe verkauft oder sonstwie weitergibt, oder
wer die vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht
rechtzeitig oder wesentlich falsch erstattet,
3. wer unbefugt einen nach § 8 beschlagnahmten Gegen-
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, ver-
wendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Ver-
äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
4. wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung, die be-
schlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleg-
lich zu behandeln, zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren
erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung be-
zieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder
nicht.

§ 10. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 9 der Be-
kanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20.
Sept. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 841) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1918.

Der Reichskanzler
in Vertretung
Freiherr von Stein.

Berlin W. 9, den 28. Mai 1918.
Reipzigerstr. 2.

Ausführungsbestimmungen

zu der

Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (RGBl. S. 417).

Auf Grund der §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung über
den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17.
Mai 1918 (RGBl. S. 417) wird zur Ausführung dieser
Bekanntmachung folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 bis 5.

1. Für die Erteilung und den Widerruf der Er-
laubnis zum Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem
Papier, Karton und Pappe sowie für die Entziehung der
Handelsbefugnis ist
in Städten über 10000 Einwohnern die Ortspolizei-
behörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizei-
präsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und
in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann
zuständig.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 2)
ist schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist die Gebühr
für die Entscheidung (Ziff. 4) beizufügen.

3. Die zuständige Behörde (Ziff. 1) hat zur Vor-
bereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich
erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die
Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über
die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers ver-
langen. Vor dem Widerruf einer Erlaubnis sowie vor
der Entziehung der Handelsbefugnis ist den Beteiligten
Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen
zu geben.

4. Die Entscheidungen über die Erteilung der Er-
laubnis (§ 2) sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt
für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbe-
steuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205)
zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 M., für
die der Gewerbesteuerklasse II 25 M., der Gewerbesteuerklasse
III 5 M. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und
die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer
befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

5. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 3)
beträgt 10 Tage. Ueber sie entscheidet endgültig der
Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung
oder Entziehung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren
Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Be-
tracht kommt, der Oberpräsident.

6. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung
des Handeltreibenden, so bestimmt, wenn der Handel sich
auf ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht über-
schreitendes Gebiet erstreckt oder für ein die Grenzen
eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet
nachgefragt wird, der Regierungspräsident die zuständige
Behörde (Ziff. 1); im übrigen ist der Polizeipräsident
in Berlin zuständig.

Zu §§ 6 und 7.

7. Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Be-
teiligten aus der Bewertung und der Eigentumsüber-
tragung ergeben, entscheidet endgültig der Regierungs-
präsident, in dessen Bezirk sich die zu verwertenden oder
zu übertragenden Waren befinden, im Landespolizeibezirk
Berlin der Polizeipräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Montabaur, den 19. Juni 1918.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises

ersuche ich um gefl. Kenntnisnahme und weiteren Be-
kanntgabe.

Etwaige Anträge sind durch die Hand der Ortspolizei-
behörde an mich einzureichen.

Der Landrat: Bertuch.

An die Herren Bürgermeister.

Ich bringe meine Verfügung vom 26. Juni 1901,
Kreisblatt Nr. 71 in Erinnerung und ersuche, die Auf-
stellung der Urliste für die Wahl der Schöffen und Ge-
schworenen vorzunehmen und die Liste rechtzeitig dem zu-
ständigen Amtsgericht einzusenden.

Montabaur, den 25. Juni 1918.

Der Landrat: Bertuch.

Formulare hierzu sind in der Kreisblatt-Druckerei
vorrätig.

Montabaur, den 20. Juni 1918.

An die Schulverbände des Kreises.

Gemäß dem Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Juni
1918 (G. S. S. 58) betr. die Aenderung des § 23 des
Volkschulunterhaltungsgesetzes wurde auf mein Antrag
die fünfjährige Dauer 1913/17 des Verteilungsplans der
laufenden Ergänzungszuschüsse für leistungsschwache Schul-
verbände mit 25 oder weniger Schulstellen des Kreises Unter-
westerwald vom 3. März/12. April 1913 vorläufig um 1 Jahr
verlängert. Die Kreiskasse ist mit Zahlungsanweisung
versehen worden.

Der Landrat: Bertuch.

Montabaur, den 21. Juni 1918.

Die dritte diesjährige Reise der **Rörkommission**
findet am **Donnerstag, den 27. Juni 1918** und zwar
in nachstehender Reihenfolge statt: Ransbach 7,20 Uhr,
Hundsberg 7,40, Alsbach 8,10, Nauort 8,30, Stromberg
8,50, Caan 9,10, Sessenbach 9,30, Wirscheid 9,50, Witt-
ger 10,15, Breitenau 10,30, Deesen 10,50, Sessenhausen
11,15, Ellenhausen 11,30, Oberheid 11,50, Rogendorf 12,15.

Die Herren Bürgermeister werden beauftragt, den
Bullenhaltern den Termin mitzuteilen und dem Termin
persönlich beizuwohnen, damit sie auf Erfordern Auskunft
geben können.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Bekanntmachung.

Die Königl. Eisenbahndirektion macht die in Frage
kommenden Landbesitzer darauf aufmerksam, daß die
Lagerung von Heu und die Aufstellung der Getreidegarben
in der Nähe des Bahnkörpers möglichst eingeschränkt und
nicht länger ausgebehrt wird, als zum Trocknen un-
bedingt nötig ist, um die Gefahr einer Entzündung durch
Funkenauswurf der Lokomotiven oder durch Fahrlässigkeit
der Reisenden zu verhüten. Die Herren Bürgermeister der
in Betracht kommenden Gemeinden wollen die Land-
besitzer entsprechend verständigen.

Montabaur, den 20. Juni 1918.

Der Landrat: Bertuch.

An die Herren Standesbeamten.

Die vom Königl. Landratsamt vorgeschriebenen **For-
mulare zu Geburtscheine** sind vorrätig in der Kreis-
blattdruckerei Montabaur.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Wie mir mitgeteilt worden ist, wird im Unterwesterwaldkreise Schafrulle zu hohen Preisen im Schleichhandel verkauft. Ich ersuche Sie daher, die Schafrulle Ihrer Gemeinde darauf aufmerksam zu machen, daß die Wolle restlos beschlagnahmt ist und nur an den amtlich bestellten Aufkäufer Albert Rosenthal in Nassau veräußert werden darf. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft und die Wolle wird enteignet. Sie wollen Rosenthal bei dem Auktions der Wolle unterstützen, soweit Ihre Gemeinde in Frage kommt. Die Schafrulle erhalten auf Antrag, je nach der Menge der abgelieferten Wolle, einen Bezugschein auf Wollgarne.

Montabaur, den 19. Juni 1918.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Hessen-Nassauische Juwelen- u. Goldankaufswoche

vom 16. bis 23. Juni 1918

unter der Schirmherrschaft Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten Staatsministers von Trost zu Solz.

Je länger der Krieg dauert, desto dringender wird der Goldbedarf der Reichsbank zur Deckung des stetig wachsenden Notenumlaufs und um Nahrungsmittel und Rohstoffe im Auslande zu kaufen und unsere gesamte Wirtschaftswehr zu stärken. Noch ruht mancher Goldschmied wohlverwahrt im verborgenen Schmuckkasten, um erst nach dem Kriege wieder ans Tageslicht zu kommen. Geraus mit ihm! Eisen und Stahl zieren unsere Krieger; die eiserne Denkmünze, die eiserne Kette sei auch unser Schmuck. Niemand darf sich jetzt oder später mit Goldgeschmeide schmücken, das er in schwerster Zeit dem Vaterlande vorenthielt.

Unsere Industrie braucht Rohstoffe für die Friedenszeit. Ohne sie keine Arbeit — kein Brot. Die Kaufkraft unseres Geldes wird gehoben durch Gold, je mehr Gold desto billigere Rohstoffe, desto stärker unsere Werbekraft auf dem neu zu erwerbenden Weltmarkt.

Bringt daher alles Gold zur Goldankaufsstelle (Landesbankstelle Montabaur) und den im Kreise befindlichen Goldankaufsstellen (Gewerbebank Böhler, Vorschussverein Ransbach, Annahmestelle der Kreissparkasse Selters, Bürgermeisterei Grenzhausen). Für Gold wird dort der volle Goldwert, für Juwelen der hohe Auslandspreis bezahlt. Westerwälder, Männer und Frauen! Sorgt daß unser Kreis in dem bevorstehenden Wettbewerb mit Ehren besteht! Oder wollt Ihr den heimkehrenden Kriegern später Gold und Diamanten zeigen, die Euch mehr galten als ihr Leben?

Baldus, Geh. Justizrat. Bertuch, Landrat.
Eberling, Pfarrer. Henn, Landesbankrentant.
Jost, Dekan. Keller, Dekan. Holtz, Gymnasialdirektor.
Liebig, Fabrikdirektor. Dr. Luschberger, Dekan.
W. A. Müllenbach, Fabrikant. Nimax, Fabrikdirektor.
Sauerborn, Bürgermeister a. D., Kreisdeputierter.
Schwab, Forstmeister. Weiland, Pfarrer.

Nichtamtlicher Teil

Politisches.

* Berlin, 22. Juni. Die feindlichen Verluste während der dreimonatigen deutschen Offensive im Westen vom 21. März bis zum 21. Juni betragen: 212 000 Gefangene, 2800 Geschütze und über 3000 Maschinengewehre.

Die bisherigen Verluste der Amerikaner.

* Amsterdam, 21. Juni. Aus Washington meldet Reuters: Die Verluste des amerikanischen Heeres in Frankreich an Toten, Verwundeten und Vermissten sind bis jetzt auf 8170 Mann gestiegen.

Die italienischen Anstürme blutig gelichtet.

WTB Wien, 21. Juni. Amtlich wird verlautbart: Der Feind setzte seine Anstürmungen, um die westlich vom Piave erlängten Erfolge wieder zu entreißen, auch gestern in unverminderter Heftigkeit fort. Seine Opfer waren abermals vergebens. Alle Anstürme brachen an dem unerschütterlichen Widerstand unserer heldenhaften Truppen zusammen.

Reichstagspräsident Fehrenbach über Friedensfragen.

Basel, 21. Juni. Einem Vertreter der Schweizerischen Telegraphen-Information erklärte Reichstagspräsident Fehrenbach, daß das deutsche Parlament berufen sein werde, an den künftigen Friedensverhandlungen in hervorragender Weise mitzuwirken. „Verfassungsmäßig ist der Friedensschluß Sache des Kaisers; aber es ist sicher, daß es nicht ohne intime Mitwirkung des Parlaments zum Friedensschluß kommen wird.“ Weiterhin meinte der Präsident: „Für die wirtschaftlichen Vereinbarungen des Friedensvertrages ist die Zustimmung des Parlaments nach der Verfassung erforderlich. Es wird der Friedensschluß sehr demokratisch vor sich gehen.“ Ueber die Vertiefung des Bündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich befragt, sagte Hr. Fehrenbach: „Mir sind nur die allgemeinen Umrisse und Ziele des neuen Bündnisses bekannt, aber das eine kann ich mit Bestimmtheit betonen, daß das neue Bündnis keine Spitze gegen die Entente in wirtschaftlicher Hinsicht enthält. Deutschland und Oesterreich-Ungarn haben das volle Interesse daran, mit der ganzen Welt in Verbindung zu treten. Falls die

Entente ihrerseits wirklich die Absicht haben sollte, den Wirtschaftskrieg auch nach Friedensschluß fortzusetzen, dann werden wir Mittel und Wege finden, um diesen Plan zu bekämpfen.“

Vom Reichstag.

WTB Berlin, 20. Juni. Laut Beschluß des Aeltestenrats des Reichstages soll morgen die erste Lesung des Friedensvertrages mit Rumänien erfolgen. Hierzu wird Staatssekretär von Kühlmann sprechen. Außerdem sollen auf die morgige Tagesordnung gesetzt werden: der Haushalt des allgemeinen Pensionsfonds, eine Ergänzung zum Kapitalabfindungsgesetz und der Entwurf betreffend Niederlegung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Diese Entwürfe werden dem Reichstage auch noch Samstag beschäftigen. Am Montag soll die zweite Lesung des Haushalts des Auswärtigen Amtes und der Reichskanzlei beginnen.

Deutsches Getreide für Oesterreich.

Berlin, 21. Juni. Aus militärischen Beständen sind für Oesterreich bereits 5000 Tonnen Getreide abgegeben. Oesterreich hat die Verpflichtung übernommen, das aus militärischen Gründen Oesterreich gelieferte Getreide bis spätestens 15. Juli zurückzugeben. Bedenken wegen Verpflegung des Heeres entstehen durch die Abgabe nicht. Auf die Versorgung der Zivilbevölkerung hat die Abgabe dieses Brotgetreides keinen Einfluß. Das Kriegsernährungsamt war nicht imstande, aus seinen Beständen, die für die Versorgung des Zivilpublikums bestimmt sind, an Oesterreich Getreide zu liefern.

* Berlin, 20. Juni. Aus Budapest wird dem Berl. Tagebl. aus Wien berichtet, daß sich die ungarische Regierung bereit erklärt hat, 1000 Waggons Frühkartoffeln und 1000 Waggons Hülsenfrüchte nach Wien zu liefern.

* Berlin, 21. Juni. Nach einer Mitteilung der russischen Botschaft sind in Berlin 43 Waggons Viebeschafen für die russischen Kriegsgefangenen in Deutschland eingetroffen.

Ein Beruhigungsversuch Clemenceaus.

Basel, 20. Juni. Nach einem Pariser Havasbericht gab Clemenceau in der Armeekommission Einzelheiten über die Lage und sprach von den starken Beständen der Amerikaner, deren Verstärkungen in Menge eintröfen. Er erwähnte auch neue Beschlüsse der englischen Regierung hinsichtlich der nächsten Offensive.

Wo ein Wille, da ein Weg!

Keine Ausrede hält Stich, wo es gilt, mit dem Verkauf entbehrlicher Goldsachen bei den Goldankaufsstellen den Sieg und die Zukunft Deutschlands sichern zu helfen. Jeder erkenne den Ernst der Stunde!

Juwelen- und Goldankaufswoche für Hessen-Nassau 16.—23. Juni.

Locales und Provinzielles.

* Montabaur, 22. Juni. Sommers Anfang ist heute. Der nach langer Trockenheit und noch kühler Temperatur am Montag dieser Woche niedergegangene Landregen hat endlich die für eine gute Ernte so sehrlich erwartete Feuchtigkeit gebracht, und auch an den folgenden Tagen hat es an Regen nicht gefehlt. Mit den für die beginnende Sommerzeit ungewöhnlich kühlen und trockenen nördlichen Luftströmungen scheint es jetzt wohl vorüber zu sein. Die ganze Woche über herrschten westliche, in den letzten Tagen warme südwestliche Winde vor. Es ist jetzt eine recht geblühliche Witterung, die wieder nach sorgenvollen Tagen und Wochen zu den besten Erntehoffnungen berechtigt. Gerade auch in den Gegenden Deutschlands, die in der letzten Zeit unter anhaltender Trockenheit litten, sind zahlreiche Gewitter und sehr ergiebige Niederschläge zu verzeichnen gewesen. Auch mit den Aussichten auf die Weinernte 1918 ist man bisher zufrieden.

** Dem Kanonier Rob. Becker bei einer Plakbatterie, Sohn des Herrn Studienrats Becker, hier, wurde bei den letzten Kämpfen im Westen das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

+ Montabaur, 22. Juni. (Betr.: Züchterhaltungsprämien für Kaltblut-Sinnschulen.) Am 3. Juli, vormittags 10^{1/2} Uhr findet bei genügender Beteiligung auf dem Platze vor dem Bahnhofe Montabaur eine Fohlenschau statt. Die Stutfohlen sind bis zum 30. d. M. der Landwirtschaftskammer anzumelden. Die Hauptstutenschau, veranstaltet vom Mittelrhein-Pferdezuchtverein, wird am 15. Juli in Limburg abgehalten.

— (Fort mit den Zweimarkstücken!) Am 30. Juni läuft die Frist ab zur Einlösung dieser Münze bei den Reichs- und Landesklassen. Vom 1. Juli ab hat sie überhaupt keine Gültigkeit mehr. Es ist also jetzt höchste Zeit, sich von dem Zweimarkstück zu trennen, falls man noch welche im Besitz hat.

§ Wirges, 22. Juni. Der Bäckerlehrling Richard Joseph Gerz (Sohn des Bäckers und Kaufmanns Hrn. Peter Gerz zu Wirges) bestand vor der zuständigen Prüfungskommission in Montabaur die Gesellenprüfung mit der Note „sehr gut“ im Praktischen und „gut“ im Theoretischen.

* Ransbach, 21. Juni. Am 13. Juni fiel an der Spitze seines Regiments der Vizfeldwebel Karl Wolters von hier. Wolters war Ritter des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse. Ehre seinem Andenken!

— Am 27. Juni, vormittags 10^{1/2} Uhr findet zu Wiesbaden im Bürgeraal des Rathauses die 27. Vollversammlung der Handwerkskammer statt mit

folgender Tagesordnung: 1. Eröffnung durch den Vorsitzenden. 2. Feststellung der Anwesenheitsliste. 3. Erstattung des Geschäftsberichts. 4. Bericht über die Tätigkeit der Vermittlungsstelle. 5. Erziehung für das Vorstandsmitglied Müller-Bad-Em. 6. Neuwahl der ständigen Ausschüsse: a) Ausschuss für das Behringswesen; b) Rechnungsausschuss; c) Berufungsausschuss; d) Ausschuss für das Genossenschaftswesen; 7. Abnahme der Jahresrechnung pro 1917/18. 8. Erhöhung der Entschädigungssätze für Reisekosten; 9. Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. 10. Erhöhung der Prüfungsgebühren. 11. Schaffung einer Handwerks- und Gewerbezeitung für den Kammerbezirk. 12. Festsetzung des Haushaltsplanes pro 1918/19, hierzu Antrag des Vorstandes betr. Kriegszulagen für die Beamten. 13. Festsetzung des Prozentsatzes für Veranlagung der Gemeinden. 14. Gemeinnützige Möbelbeschaffung. 15. Auswechslung der Türklinen u. Fenstergriffe. 16. Aenderung des Wahlrechts zu den Handwerkskammern. 17. Rohstoffversorgung des Handwerks. 18. Anträge von Mitgliedern. 19. Verschiedenes.

Vermischte Nachrichten.

+ Aachen, 19. Juni. (Das Urteil im Kartener Doppelmordprozess.) Die 19 Jahre alte Katharina Heuß aus Kartn., die dort am Abend des 28. Februar d. J. den Pfarrer Theodor Fischer und dessen Haushälterin durch Artiebe und Durchschneiden des Halses ermordete, hatte sich heute vor dem außerordentlichen Kriegsgericht zu verantworten. Es waren 21 Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Die Verhandlung dauerte den ganzen Tag. Die Anklage ist geständig. Sie wurde wegen Doppelmordes zweimal zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Das Urteil nahm sie anscheinend gleichgültig auf.

* Aachen, 21. Juni. In unserer Stadt wurden bis heute für die Ludendorff-Spende eine Millionen Mark aufgebracht.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 22. Juni (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Zwischen Arras und Albert dauerten heftige Teilvorstöße des Feindes gestern bis zum Morgen an; sie endeten mit vollem Misserfolg für den Gegner.

Westwärts der Scarpe, bei Voiry-Becquerelle, Hebuterne, Hameln und dem Walde von Aveluy wurden starke englische Abteilungen, teilweise in erbittertem Nahkampf zurückgeschlagen.

Auch an der übrigen Front trieb der Engländer mehrfach vergeblich Erkundungen vor.

Bei Abwehr des Feindes und bei eigenen Vorstößen südlich der Somme machten wir Gefangene.

Feindliche Fliegerangriffe auf Brügge fügten der Bevölkerung Verluste zu.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Südwestlich von Royon wiederholte der Feind mit starken Abteilungen seine vergeblichen Angriffe südlich von Bandelicourt.

Zwischen Maas und Marne lebhafteste Tätigkeit des Feindes. Mehrfach angelegte Erkundungsvorstöße der Franzosen blieben erfolglos.

Teilangriffe der Franzosen und Amerikaner nordöstlich von Chateau-Thierry wurden blutig abgewiesen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Für meine Dreherei werden noch
einige weibliche Arbeitskräfte
eingestellt.

Westerwälder Eisengießerei u. Maschinenfabrik
Josef Dlig, Montabaur.

Ein selbständiger
Schuhmachergehilfe

(auch Kriegsinvalid) zum sofortigen Eintritt gesucht. Angebote unter Nr. D. 100 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Praktische Hausfrauen
halten die Familien-Zeitung
**Deutsche
Moden-Zeitung**

— Schlichte und unübertroffen
Drei vierteljährlich
1 M. 30 M.
beim Jahrabonnement
oder Debitant
Probeheft vom
Verlag Otto Beyer
Ludwig, Aachen 12.

Türdrücker

für Zimmer- und Handkren.
Heimann Stern,
Montabaur.

Kräftiger Junge

bei Ochsenfuhrwerk gesucht.
Ad. Quirnbach,
Sägewerk, Montabaur.

Schneue zu vermieten.
Wo, sagt die Geschäftsstelle.

Fräulein sucht
möbl. Zimmer
ohne Frühstück. Näh. i. d.
Geschäftsstelle d. Bl.

Die Gefangenen.

Einigen Tagen wird im Haag über die Bedingungen unter denen ein Austausch der Gefangenen Deutschland und England vorgenommen werden. Bereits früher hat sich ein Austausch im großen Maßstab zwischen Deutschland und Frankreich stattgefunden. Es hoffen, daß auch die Haager Verhandlungen zu einem Ende führen, und so Gelegenheit schaffen, daß mitten zwischen den Kriegen der Menschlichkeit ein freier Raum bleibt. So sehr wir nun auch mit Wahrung des überaus schwierigen Problems von Kriegsgefangenen zufrieden sind, so halten wir es nicht für zweckmäßig, über den erfreulichen Umstand Austauschgeschäfts hinweg alles das zu vergessen, was dem Schicksal der deutschen Gefangenen in England, aber in Frankreich, bekannt geworden ist. Die überaus schmerzlichen Daten ist durch die Berichte der gelehrten Austauschgefangenen noch um ein Erhebliches gesteigert worden. Fast durchweg wurde uns berichtet, daß der deutsche Kriegsgefangene Arzt, Dr. Magener, nur gar zu recht hat, wenn er in dem Tagebuch seiner Gefangenenschaft als deren Opfer er den Tod durch mühselige Anstrengungen und schwere körperliche Leiden (er mußte) geschrieben hat: „Der Spanier quält Tiere, der Guinmützig zu Menschen, der Franzose aber quält Menschen mit Lust, mit fatter Lust.“

Das Tagebuch dieses Arztes, der als Zivilgefangener zu Beginn des Krieges in französische Gewalt fiel, trägt den Titel: „Accuse! Ich klage an!“ Das Tagebuch des deutschen Mannes, ist allerdings eine einzige, entsetzliche Klage gegen eine fast unbegreifliche Grausamkeit, gegen die Willkür und eine ebenso unfaubere wie brutale Geheiß der französischen Behörden, sowohl der höheren wie der letzten Gefangenenerwärter. Es verlohnt sich, Sätze aus diesem ergreifenden Tagebuch eines nun Toten der deutschen Desertionisten nahezu bringen. Wer beitragen möchte, daß möglichst viele deutsche Männer ein richtiges Bild von der Lage der deutschen Gefangenen in Frankreich bekommen, wer zugleich einen bemerkenswerten Beitrag zur Psychologie des französischen Volkes machen möchte, der muß dieses Tagebuch, das bei Bruno in Berlin erschienen ist, von der ersten bis zur letzten Seite lesen.

Ran hatte den Dr. Brauwetter mit einer ganzen Schar Leidensgenossen zunächst nach dem berühmtesten Chateau in einem Kerker, der alle Schauer der wüstensten Roman überbietet, gebracht. Dann kam er auf die Insel Maul, und hier schreibt er in sein Tagebuch: „Die Kranken mehrten sich. Kaum einer, der sich noch frisch fühlte. In diesem jämmerlichen Lager und dieser ganz unzureichenden Beköstigung. Es war ein Höhn, von Hygiene der sanitären Maßnahmen zu sprechen. In einem Raum, als Hospital dienste, lagen aneinandergerichtet Kranke an den Wänden, an Dysenterie und an Fieber. Ich will nur betonen, daß in der langen Gefangenenschaft in ganz kühnen Momenten uns etwas von einem W. C. vorschwebte. Wir hatten das Meer nicht mehr sehen. Das Schwamm polterte. Nicht mehr baden. Das war ganz unmöglich geworden. Wir mochten auch nicht mehr am Wasser vor dem Schuppen uns aufhalten, denn da sank es, und es sank bis zu den Schuppen hinein, und es stank in der Kantine, die direkt an den Wänden gegenüberlag.“ Es sind dies nicht etwa die schmerzlichen Stellen dieses Tagebuches, das im übrigen eine Lebensgeschichte sondergleichen aufweist. Von Ort zu Ort werden die Gefangenen geschleppt, von einer Höhle in die andere. Mehrere Male tänzelt man ihnen vor, daß sie der Freiheit wiedergegeben werden sollen, dann aber kommen sie an einen Ort, der mit einem Vielfachen der Schwere, die bereits gewohnt waren, sie fast zur Verzweiflung treibt. Schließlich behandelt man sie roh, höhnisch, ohne Rücksicht auf ihren Stand, ihr Alter, ihre Gesundheit. Man zwingt sie zu Arbeiten, die sie nicht gewohnt sind und kummert sich nicht darum, wie sehr die Gefangenen unter solcher körperlichen Belastung verfallen.

Die Deutschen können es kaum verstehen, daß ein ganzes Volk Vergnügen daran findet, Wehrlose zu quälen und zu töten. Und so möchten wir mit Hindenburg sprechen: „Ich möchte mich ein tiefes Mitleid mit dem französischen Volk erlassen, das sich in Grob selbst gekauert hat. Die ungeheuerliche Rohheit und Grausamkeit, mit der wieder die deutschen Gefangenen behandelt werden, ist das Gefühl des Mitleids erstickend.“ Die Strafe, die das französische Volk jetzt durch die deutsche Diktatur an sich vollzieht, ist ohne Beispiel, oder beinahe möchte man sagen, daß sie in ihrer Grausamkeit bedingt ist durch die grausame Seele dieses Volkes, das tatsächlich, wie Dr. Brauwetter dies gesagt hat, die Menschen quält, mit Lust, mit fatter Lust. Glücklich können sich die Gefangenen preisen, wenn sie aus der französischen Gewalt befreit worden sind. Und auch England den deutschen Gefangenen gegenüber möglichst sachlicher und wohlwollender sich benommen hat, so werden wir doch sehr zufrieden sein, wenn die Haager Verhandlungen, gleich den ihnen vorausgehenden schweizerischen, zu einem guten Ergebnis führen.

Angelsächsischer Gegner.

Während unter den deutschen Hammerlagen die Zerstückelung der feindlichen Fronten ihren Fortgang nimmt, bemühen sich die für die Katastrophe verantwortlichen Entschärfen mehr als je an die Fata Morgana der amerikanischen Hilfe von morgen. Noch immer hoffen sie oder lassen sie aus Angst vor dem Erwachen ihrer Völker diese Hoffnung, daß die Millionen des amerikanischen Kriegsherrn die Entscheidung bringen werden, wenn nur noch ein wenig Zeit dem deutschen Ansturm Stand gehalten wird. Sie geben sie aber zugleich selbst zu, daß infolge ihrer Ohnmacht die Wirkung der amerikanischen Hilfe für ein oder Nichtsein bedeutet. Wie weit ist es mit dem amerikanischen England, mit dem stolzen Frankreich gekommen, daß sie wie Bittsteller vor Wilsons Tür sich bemühen, um von ihm die Rettung zu erleben! Auf den Verhandlungstischen haben die europäischen Ententeblätter nicht, und der Friede der Gewalt kann ihnen, falls sie es nach ihrer Meinung immer noch möglich sein soll, nicht mit amerikanischer Hilfe einmal fliegen, nur zu den amerikanischen Bedingungen erliegen. Schon damit ist ein großer Teil des Hoffens und der Feindschaft für die Zukunft dieser Gruppe, wie sie heute gegen die Mittelmächte zu-

ammensteht, gegeben. Aber die Gegenätze gehen, besonders was Amerika und das englische Weltreich betrifft, noch weit tiefer. Aus wirtschaftlichen Beweggründen vor allem ist der Zusammenstoß der beiden großen Rächtegruppen der Welt hervorgegangen, und wirtschaftliche Gründe sind es auch, die England und Amerika in einen immer größeren Gegensatz bringen müssen, sobald die Friedensarbeit wieder aufgenommen ist. Sehr wider Willen und in voller Erkenntnis der Gefahr hat sich England im Weltkriege gezwungen gesehen, die amerikanische Wirtschaftsmacht zur schärfsten Konkurrenz seiner eigenen zu steigern. Vor dem Kriege besaß die nordamerikanische Union so gut wie keine Handelsflotte. Der große Verfrachter der Güter der Welt war England, und die ungeheuren Gelder für die Frachtgebühren flossen in seine Taschen. Die verheerende „Pest“ der deutschen U-Boote schied Schiff nach Schiff der englischen Transportflotte im Weltkriege auf den Meeresgrund. Nur ein winziger Bruchteil der Verluste vermag trotz aller Anstrengungen England zu ersetzen. Die amerikanische Handelsflotte aber wächst indessen weit über alles geahnte Maß hinaus. Alle Berichten sind in fieberhafter Tätigkeit; das Menschenmaterial, das England fehlt, ist dort in Hülle und Fülle vorhanden. Das Fehlschlagen der anfänglichen amerikanischen Experimente darf darüber nicht hinwegtäuschen, daß schließlich und endlich doch der amerikanische Schiffsraum sich gewaltig vergrößert, wenn kein wirklicher Aufschwung vielleicht auch erst mit dem Zeitpunkt des beendeten Krieges eintreten wird. Aber nicht genug damit hat Amerika schon heute den für die Rechnung seiner Freunde auf amerikanischen Werten in Bau befindlichen Schiffsraum einfach tonisiert, und dazu erweitert es gütlich oder mit Gewalt auf allen Seiten neuen. Auch das englische Seidengeschäft ist durch die von Amerika gegebenen Kriegenanleihen über den Ozean gewandert. Dazu kommt, daß durch die vom Präsidenten Wilson erzwungenen starken Verstaatlichungsaktionen in dem ungeheuren amerikanischen Besitz an Rohstoffen und Binnentransportmöglichkeiten eine starke Waffe im Wirtschaftskampf gegeben ist. Was England durch den Weltkrieg an der drohenden deutschen Wirtschaftskonturrenz sich von Halle zu schaffen beabsichtigt hat, wird ihm nun aus eigenem Berichiden von Amerika her bestritten sein.

Zufahrt.

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten steht in vielen Fällen nicht in angemessenem Verhältnis zu dem Einkommen, das sie aus ihrer Erwerbstätigkeit gewinnen, bevor sie diese durch den Krieg verloren hatten. Dadurch entstehen Härten, die nur durch Gewährung besonderer Vergünstigungen ausgeglichen oder beseitigt werden können. Diejenige Vergünstigung, ist die **Zufahrt** bestimmt.

Für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit beträgt nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 die (Militär-Zusatz-) Rente bekanntlich (Vollrente) für den Feldwebel 900 Mk., für den Sergeanten 720 Mk., für den Unteroffizier 600 Mk., und für den Gemeinen 540 Mk. Das sind Sätze, die vielfach weit unter dem Jahresverdienst mancher Arbeiter, namentlich aus Betrieben in Großstädten bleiben, deren Erzeugnisse bis in besondere Einzelteile hinein nicht nur geschickt und Aufmerksamkeiten, sondern auch ein reichliches Verständnis und ernste Gewissenhaftigkeit erfordern, überdies erst nach längerer Uebungszeit in der nötigen Vollkommenheit hergestellt werden können. In der Feinmechanik, auf dem Gebiete des Maschinenbaues usw. werden Gegenstände gefertigt, zu deren Herstellung Arbeiter nur dann gelangen können, wenn sie eine Lehr- und Uebungszeit durchgemacht haben, die der Lehrlings- und Gesellenzeit im Handwerk gleichkommt, sowohl an Zeitdauer, als auch an geistiger Ersaffung der Arbeit selbst. Wenn nun einen solchen Arbeiter das Unglück getroffen hat, durch seinen Kriegsdienst an der Wiedererlangung seiner gewohnten Arbeit für immer verhindert zu sein, so liegt auf der Hand, daß eine Jahresrente von 540 Mk. keine Entschädigung für das bieten kann, was er verloren hat. Denn sie bleibt weit unter dem zurück, was vor dem Kriege sein Einkommen darstellte. Mancher Arbeiter hatte doch über das Vierfache seiner nunmehrigen Rente verdient. Deshalb kann eine Rente von 540 Mk. in keiner Weise auch nur eine verhältnismäßige Entschädigung für das darstellen, was ihm durch den Krieg verloren gegangen ist.

Die Erwägung dieser nicht zu leugnenden Tatsachen mußte zu dem Erkenntnis führen, daß hier eine Lücke in der Gesetzgebung vorliegt, die nicht gebildet werden könne, deren Schließung aber Ueberwälzung erheblicher Schwierigkeiten erfordert. Diese Schwierigkeiten lassen sich nur durch Schaffung einer vorübergehenden Einrichtung beseitigen, für die endgültige Bestimmungen erst getroffen werden können, wenn nach dem Kriege sich die tatsächlichen Bedürfnisse zu vollkommenem Erfolge überlegen lassen werden. Es wurde die **Zufahrt** der Vollrente des Mannschafts-Versorgungsgesetzes als eine vorläufige Maßregel angefügt. Die Zufahrt besetzt eine Härte in der Kriegsbeschädigtenversorgung, die von jenen, die sie trifft, als eine schwere Ungerechtigkeit empfunden werden und daher Ursache zu reger Unzufriedenheit oder dauernder Beunruhigung geben muß.

Hauptbedingung für die Verleihung der Zufahrt ist, daß der Kriegsbeschädigte eine Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als ein Drittel zu beklagen hat, und daß sein nunmehriger Arbeitsverdienst mindestens um den vierten Teil geringer bleibt, wie er vor dem Kriege gewesen war. Bei einem Verdienste von 5000 Mk. erlischt der Anspruch auf eine Zufahrt. Auch wird ein Schaden, der die Summe von 3000 Mk. übersteigt, nicht weiter berücksichtigt. Auf das Einkommen wird die Kriegsverzinsung — ohne Verstaatlichungszulage — angerechnet. Was der Kriegsbeschädigte aus öffentlichen Kassen bezieht, — so auch die Invalidenrente der gesetzlichen Arbeiterversicherung — kommt auf die Zufahrt zur Anrechnung. Diese selbst umfaßt dann noch 80 vom Hundert des gesamten Schadens, den der Kriegsbeschädigte erlitten hat. Folgende Beispiele werden das beste Licht zum Verständnis der Sache geben:

Privatbeamter, zuletzt Unteroffizier der Reserve, erhält Militärrente von 75 v. H. der Vollrente von 600 Mk., also 450 Mk. Sein früheres Einkommen betrug 3000 Mk., sein jetziges erreicht nur 1000 Mk. Er ist also um 2000 Mk. geschädigt. Seine Militärrente beträgt 450 Mk. Dazu die Kriegszulage 180 Mk., das heißt, seine gesamte Versorgung erreicht nur 630 Mk. Es bleibt also ein Verlust von 1970 Mk. Die Zufahrt beträgt mit 30 v. H. 411 Mk.

Mechaniker, Wandsturmman, erhält 60 v. H. der Militär-Vollrente von 540 Mk. = 324 Mk. Dazu Kriegszulage 180 Mk., zusammen: 504 Mk. Sein vormaliger Arbeitsverdienst betrug 2500 Mk., sein gegenwärtiger erreicht nur 1500 Mk. Er hat also einen Verlust von jährlich 940 Mk. zu beklagen. Unter Anrechnung seiner Versorgungsgebühren verbleibt ein Schaden von 436 Mk. Ein Anspruch auf eine Zufahrt kann ihm aber nicht zugesprochen werden, weil sein gegenwärtiges Einkommen mehr beträgt, als drei

viertel seines ehemaligen Gesamtverdienstes. Denn, wie oben schon bemerkt wurde, Grundbedingung für die Zufahrt bleibt, daß der Verlust gegen früher mehr als ein Drittel des Jahreseinkommens beträgt, und daß der neue Arbeitsverdienst um den vierten Teil geringer bleibt, als er zuvor gewesen war.

Die Zufahrt kann in jedem Einzelfalle nur auf ein Jahr bewilligt werden, muß also rechtzeitig immer wieder beantragt werden. Der Antrag ist bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu stellen. Die Entscheidung über Gewährung und Höhe der Zufahrt trifft das Kgl. Kriegsministerium in Berlin.

Vorläufig muß aus dem Gange der Sache erst genügende Kenntnis ihres gesamten Gebietes und des daraus erwachsenden Bedürfnisses gewonnen werden, bis man wird sagen können, daß auch hier die Lücke im Gesetz geschlossen ist. Bis dahin muß die Gewährung der Zufahrt genügen. Zeigt die Zufahrt in ihrer jetzigen Gestalt gewiß nicht den Ausdruck der Vollkommenheit, so läßt sie doch auch nicht verkennen, daß der zur Versorgung der Kriegsbeschädigten Verpflichtete, der Staat, bemüht ist, nach Kräften seine nicht immer einfachen, sondern vielfach recht verwickelten Aufgaben zu lösen. Jedenfalls empfiehlt es sich für jeden Kriegsbeschädigten, sich auch über die Frage der Zufahrt genau zu unterrichten, weil sie unter Umständen für ihn sehr wichtig sein kann.

Staatliche Hypothekbürgschaft.

Der preussische Finanzminister hat soden den in Betracht kommenden Behörden erscheinende Ausführungsanweisungen zum Bürgschaftsicherungsgesetz vom 10. April 1918, betreffend staatliche Bürgschaftsübernahme für zweite Hypotheken zugehen lassen. In diesem Gesetz wird, wie man weiß, der Finanzminister ermächtigt, zur Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen die Bürgschaft für zweite Hypotheken im Namen des Staats gegenüber gemeinnützigen Bauvereinigungen und Stiftungen zu übernehmen. Die Hypotheken müssen von anderer Seite an gemeinnützige Bauvereinigungen und Stiftungen unter Ausschluß der Rückkaufart auf die Dauer von mindestens 10 Jahren gelangt sein. Der preussische Staat will also neben den im Wohnungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen auch noch auf diesem Wege den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau fördern. Er übernimmt damit eine neue Aufgabe, die außerordentlich große geschäftliche Schwierigkeiten in sich schließt. Bei der Durchführung der Aufgabe soll nach den Anweisungen des Herrn Ministers ausschließlich noch wirtschaftlichen Gesichtspunkten verfahren werden. Als der gegebene und geeignete Träger dieser neuen Aufgabe ist die Preussische Zentralgenossenschaftsliste auszuwählen, die schon bisher den genossenschaftlichen Personentreit gepflegt hatte. Ihr ist daher auch die Verwaltung der Bürgschaftsicherung gemäß dem Gesetz vom 10. April 1918 übertragen worden. Das Direktorium der Kasse hat nur Zweifelsfragen von prinzipieller Bedeutung dem Finanzminister zur Entscheidung zu unterbreiten, im übrigen entscheidet es selbständig. Die Uebernahme der Staatsbürgschaft kann nur zugunsten solcher Hypotheken erfolgen, die zur Bestreitung der Herstellungskosten für Wohnungen dienen sollen, welche nach Größe und Ausstattung den Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen, kommt also in erster Reihe bei Wohnungen in Kleinhäusern mit Hausgärten in Frage. Nur wo dies nicht möglich ist, und wo eine solche, weitausgehendere Herstellung von Wohnungen in Kleinhäusern nach den örtlichen Verhältnissen nicht durchgeführt werden kann, ist auch die Errichtung angemessener Mietwohnungen in Stadterweiterungen durch Hypothekbürgschaft zu unterstützen. Aber auch hier ist auf die Zugabe von ausreichendem Land zur Anlage von Gärten und Spielplätzen nach Möglichkeit hinzuwirken. Das Bürgschaftsgesetz kennt keinen Unterschied zwischen Stadt und Land. Zwar wird voraussichtlich die Staatsbürgschaft überwiegend zur Förderung der Wohnungsverhältnisse für die städtische und industrielle Bevölkerung in Anspruch genommen werden, indessen kann und wird sie natürlich, soweit ein Bedürfnis vorliegt, auch zur Schaffung guter Mietwohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter nutzbar gemacht werden. Voraussetzung ist nur immer das Vorhandensein eines örtlichen Wohnungsbedarfes der unbemittelten Bevölkerung. Insbesondere soll die Staatsbürgschaft bei Wohnungen für die heimkehrenden Krieger gepflegt werden. Gegenüber privaten Unternehmern oder einzelnen Arbeitgebern kommt eine Hypothekbürgschaft des Staats nie in Betracht, nur gegenüber gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen.

Die amerikanische Heuschreckenplage in Frankreich.

Als die Vereinigten Staaten in den Weltkrieg eintraten, wurde offiziell in Washington die später häufiger wiederholte Erklärung abgegeben, die amerikanischen Truppen in Frankreich würden ausschließlich von Amerika aus ausgerüstet, bekleidet und versorgt werden. Nachdem bezüglich der Ausrüstung die Wahrheit dieser Behauptung längst widerlegt wurde, denn die amerikanischen Krieger benutzten eingelassenermaßen bis heute nur in Frankreich und England „entlehnte“ Apparate, ist nun festgestellt worden, daß auch die Verpflegung für die amerikanischen Soldaten durchaus nicht im Gesamtumfang über den Ozean kommt. Gelegentlich der Befragungen von Interpellationen im französischen Senat am 28. Mai ds. Js. machte nämlich der Senator, Chastenet folgende bemerkenswerte Mitteilung: „Da die Amerikaner in letzter Zeit den Schiffsraum mehr zum Transport von Truppen als zum Herbeischaffen von Lebensmitteln ausgenutzt haben, sah sich die amerikanische Intendantur in Bordeaux gezwungen, in Frankreich selbst Lebensmittel, insbesondere Fleisch, für die amerikanischen Soldaten zu kaufen.“ Hierdurch ist, wie Chastenet verrät, „im Departement Gironda ein sehr trübsamer Zustand“ eingetreten!

Neben den Engländern beteiligen sich nun auch die zur Befreiung Frankreichs ausgezogenen Amerikaner wie ein Heuschrecken-Schwarm an der Ausplünderung des einst so blühenden Landes. Ob dabei die Bevölkerung selber größten Entbehrungen ausgeht ist oder gar verhungert, ist den Kunstschülern und Preishebern aus Wilsons Jarentreich natürlich höchst gleichgültig.

„Späte Zeit.“

„O habe mich mit deinem Leben! — Ist's nicht genug, daß dir das Einst So reich — so überreich gegeben Ein Glück, das du nun hast beweinst? Schau, Frühling kann's nicht immer bleiben, Es kommt die stille, späte Zeit, Wo dunkle, schwere Wolken treiben . . . Dann zum Entfalten sei bereit.“

Spinn' dich in deiner Seele Frieden Dann klaglos ein — bist froh zurück, Weil doch ein Abglanz dir geblieben Von deinem einstigen jungen Glück. Sonn' dich in den entschwind'nen Tagen, Dann bleibt die Seele ewig jung, Zu fernem Rufen laß dich tragen Auf Flügeln der Erinnerung.

Mittelrheinischer Pferdezuchtverein.

Am Montag, den 15. Juli dieses Jahres findet auf dem Marktplatz zu Limburg a./Lahn eine **Hauptstutenschau nebst Preisverteilung** statt. Zugelassen werden:

Abteilung A: Mutterstuten, die schon in früheren Jahren mit Fohlen Zuchtpreise erhalten und die bei demselben Besitzer bereits drei Fohlen gebracht haben, wenn sie mit dem vierten, fünften oder sechsten Fohlen vorgeführt werden. Staatssehenspreise zu 40 Mark.

Abteilung B: Mutterstuten 4-8jährig, noch nicht mit Staatszuchtpreisen ausgezeichnet. **Das Fohlen muß mit vorgeführt werden.** 10 Staatssehenspreise, Vereinspreise und Ermunterungspreise.

Abteilung C: Bedeckte Stuten, 3-8jährig, noch nicht mit Staatszuchtpreisen ausgezeichnet. Preise wie in Abteilung B.

Die Ausstellungsbestimmungen und Anmeldevordrucke, letztere für die drei Abteilungen getrennt, sind sogleich, jedoch bis spätestens Mittwoch, den 26. Juni d. Js. bei dem stellv. Vereinschriftführer, Regierungshauptkassen-Buchhalter Kaufe zu Wiesbaden, Philippsbergstraße 16 II, anzufordern.

Die Richter, sowie Freunde und Gönner der heimischen Pferdezucht, werden zu der Schau hiermit eingeladen.

Wiesbaden, den 15. Juni 1918.

Der Vorsitzende.

v. Meißner,

Wirlicher Geheimer Oberregierungsrat,
Regierungspräsident.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappen-dienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungs-fähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durch-aus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Ver-hältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für Ar-beitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordnungsdienst, so-wie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lager-verwalter, Aufsichtleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkennt-nissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50%, oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:
Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstver-pflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Be-stimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Varentlohnung.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ ge-schlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu ver-sorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbe-schädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen, Unterwesterwaldkreis

Bezirkskommando Oberlahnstein, Zimmer Nr. 4, dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäf-tigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Ablehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Königlichen Ver-sicherungsamts des Unterwesterwaldkreises vom 3. Mai dies. Js. betreffend **Renfestsetzung des Ortslohnes** werden die Beiträge der unständigen Mitglieder un-serer Kasse ab 1. Juli 1918 wie folgt festgesetzt:

für männliche Personen über 21 Jahre	auf 0,99 Mark wöchentlich,
für " " von 16 bis 21 Jahren	auf 0,78 Mark wöchentlich,
" " unter 16 Jahren	auf 0,51 Mark wöchentlich,
für weibliche Personen über 21 Jahre	auf 0,66 Mark wöchentlich,
" " von 16 bis 21 Jahren	auf 0,60 Mark wöchentlich,
" " unter 16 Jahren	auf 0,45 Mark wöchentlich.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß nach der Be-kanntmachung des Königlichen Versicherungsamts vom 10. d. Mts. die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge ebenfalls eine Aenderung erfahren hat, welche diejenigen Mitglieder unserer Kasse, die bei ihrem Arbeitgeber neben einem Barlohn Kost oder Wohnung oder auch beides zusammen beziehen, ab 1. Juli 1918 einer anderen (höheren) Lohnstufe zuweist. In Frage kommen haupt-sächlich **Dienstboten und Lehrlinge**. Die Zuteilung dieser Mitglieder in eine höhere Lohnstufe erfolgt von seiten der Kasse aus ohne Weiteres; es bedarf in diesem Falle der Einreichung einer Lohnänderung durch die Arbeitgeber also nicht.

Montabaur, den 21. Juni 1918.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Unter-westerwaldkreis in Montabaur.

Olig,

erster Vorsitzender.

KÖRTING

Zentralheizungen.

Friedens-Umsatz 26 000 000 M. jährl.

Geb. Körtling Aktiengesellschaft

Ingenieurbüro

Frankfurt a. M., Weißfrauenstrasse 12.

Faulbaumrinde

kauft jeden Posten

gegen entsprechende Vergütung.

Paul Zentner, Dresden-A. 16,

Sindenburgstraße 23.

— Fernspr. 22416 u. 19309. —

Telegramm-Adresse: Kräuterzement.

Landwirte

die, um unabhängig zu sein, wieder eine eigene Dreschmaschine besitzen möchten, damit sie **zu passender Zeit mit eigenen Leuten dreschen**

können, sollten sich eine unserer ganz **he: vorragend arbeitenden**

Bugdreschmaschinen

anschaffen. Liste mit Beschreibung kostenlos.

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen.

Nächsten Montag, den 24. Juni verkaufe auf dem Marktplatz in Selters (Westerwald)

schöne, junge

Oldenburger Ferkel.

Alfred Hackland.

Eine Milchziege

zu verkaufen.

Joh. Jak. Schmidt,

Horreissen, Haus Nr. 85.

Dienstmädchen gesucht.

Joseph Säbinger,

Volkskaffeehalle, Montabaur.

Hämmerleins Garten-Saal, Montabaur

Montag, 1. Juli 1918, abends 8 Uhr

Dienstag, 2. Juli 1918, abends 8 Uhr

Zwei Opern-Gastspiele

Frankfurter Künstler.

Leitung: Carl Kröff.

Kapellmeister Carl Kremer, vom Frankfurter Opernhaus

1. Juli: „Der Troubadour“

Oper in 4 Akten von Verdi.

2. Juli: „Mignon“,

Oper in 3 Akten von Thomas.

Eintrittskarten zu M. 3.55, M. 2.55, M. 1.55 im Vorverkauf Cigarrengeschäft Höfer, Bahnhofsstr.



Dem Betriebsführer Herrn

Johann Schröder

zu seinem

Namenstage

die herzlichsten

Glückwünsche!

Gewidmet

von den Arbeitern

der Grube „Merz“, Staudt.

Zu verkaufen:

eine frischmelkende

Ruh mit Kalb,

Lahnraße, gute Milch- und

Butterfuh und fest gefahren.

Peter Schudart,

Horbach bei Montabaur.

Techn. u. Kfm. Leiter

großer Betriebe der

Bergw., Stein-, Ton-,

Chamotte-Kalk-Indr.,

zuverl. tüchtige Kraft mit

gründl. Erfahr. u. Umsicht

sucht Stellung,

eventl. Uebernahme eines

rent. Betriebes oder

Geschäftes. Angebote erb.

unt. A. Z. 150 a. b. Exp. d. Bl.

Mutterstut

am 21. Juni entlaufen.

Wiederbringer erhält gute

Belohnung.

Johann Homann,

Montabaur.

1. Wie erkenne ich den

beigenden Tabakgeschmack?

zugleich Anleitung zum Selben,

2. Selbstherst. von Zigarren,

Zigaretten, Raubtabak usw.

ohne Hilfsmittel.

3. Pflege der angebauten Tabak-

pflanzen und verarbeiten zu

Raubtabak.

4. Bearbeiten v. Blättern u. Stielen

zu Tabakerfab;

leichte Anleitungen, je 90 Pfg.

Beize f. Tabak u. Erbsen

(ähnlich. Marinadengeschmack) leicht

1.90 M., mittel 2.50 M., stark 2.90 M.

Jede Packung reicht für 5 Pfd. Tabak.

G. Weller, Rösrath (Rhld.)

Anfang der Woche ein

Portemonnaie mit Inhalt

auf der Bodener Straße

verloren. Gegen Belohn.

abzugeben in der Geschäfts-

stelle dieses Blattes.

Bereit

bis Mitte Juli.

Sanitätsrat

Dr. Johannes

Spezialarzt für

Coblenz, Mainzger.

Dachziegel

ist ein Quantum vom

amt für Reparaturen

gegeben, und kann ab-

werden.

Heimann Stern

Montabaur.

Rein marineblau

Schulanzug

(Jade u. Hofe mit

aus Zellstoffgewebe,

ist haltbar, waschbar

bezugsfreier.

Größe f. 7/8, 9/10, 12/14

M. 19.50, 21.—, 22.50

Derselbe in kaffeebraun

feinerem Stoff M. 6

Ganze Größe und Maß

breiteangabe.

Braune Herren-Joppe

Mark 25.—

Fabriklager Weinheim

Düsseldorf,

Schäferstraße 16.

238 Königl. Preuss.

Klassenlotterie

Ziehung erste Klasse am

und 10. Juli 1918.

Der Lose-Verkauf bis 3.

1/2 Los 1/4 Los 1/2 Los

5 M. 10 M. 20 M. 40 M.

Kgl. Preuss. Lotterie-Einzel-

Niederheiser,

Neuwied, Marktstr.

Für Gärten,

Villen, Friedhofsanlagen

finden Sie alle zur Anpflanz-

ung nötigen

Bäume, Koniferen-

Sträucher etc.

in der

Baumschule Grims-

Ransbach.

Braves, tüchtiges

Mädchen

für den Haushalt zum

Juli gesucht.

Frau Wilh. Andrae

Kantine, Ober-Ehrenbreit-

Stundenfrau

oder Mädchen zum 1.

gesucht. Näheres in der

geschäftsstelle d. Blattes.

Ordentliches

Dienstmädchen

nach Köln gesucht.

kunst erteilt Frau Jacobi

Montabaur, Kirchstr.